



In diesem Zusammenhang ist auch der § 834 des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** von Bedeutung. Dort heißt es unter Haftung des Tieraufsehers: "Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich!"

Auch das **Landschaftsgesetz NRW** enthält in § 61 Abs. 1 Nr. 1 eine für Hundehalter wichtige Regelung. Dort heißt es: "Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten."

Wer hiergegen verstößt, kann nach § 70 Abs. 2 mit einer Geldbuße zwischen 50 und 5.000 Euro bestraft werden.

Doch soweit muss es gar nicht erst kommen: Jeder Hund, der nicht aufs (erste) Wort gehorcht, gehört im Wald und in der freien Landschaft an die Leine.



Das Stöbern außerhalb von Wegen ist ausnahmslos verboten. Zum Spielen und Toben sind eingezäunte Bereiche oder geeignete Wiesenflächen auszuwählen. Wer mit seinem Vierbeiner auf einer frisch gemähten Wiese rennen und toben möchte, bedarf zumindest der Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten.

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung

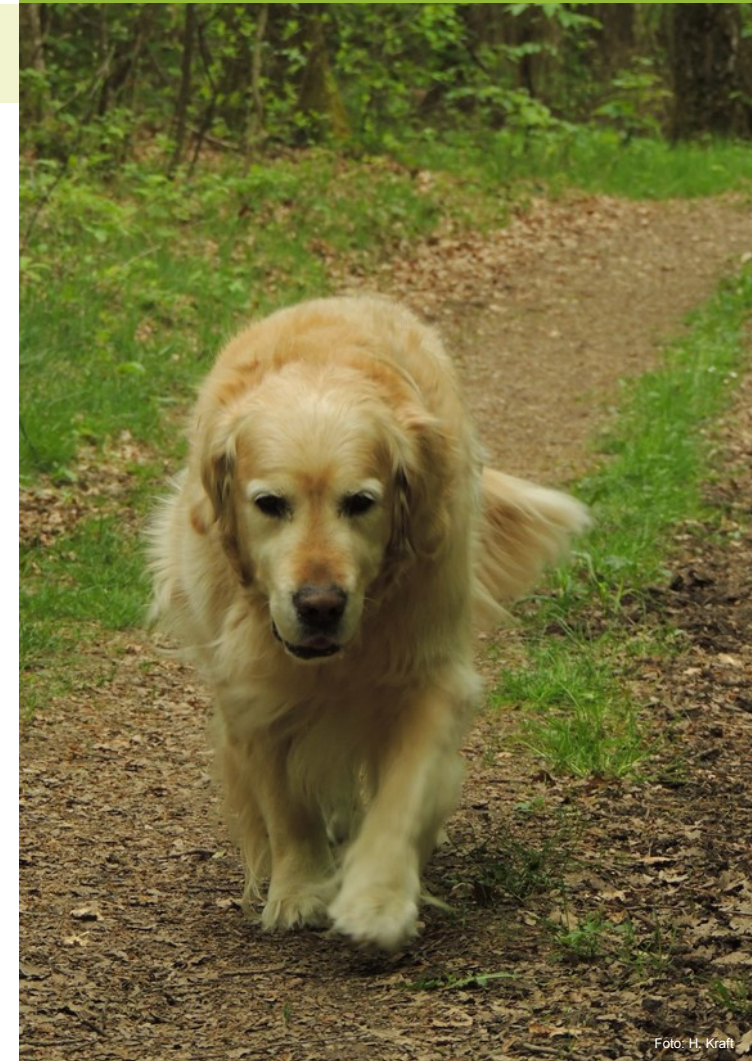
Telefon: (0271) 404-3448

E-Mail: umwelt@siegen.de

www.siegen.de/umwelt

www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen

www.twitter.com/stadt_siegen



Hunde

in freier
Landschaft





Hunde in der freien Landschaft

Im Stadtgebiet Siegen sind derzeit ca. 4.300 Hunde registriert. Die Bedürfnisse dieser Tiere, ihrer Halter und die Ansprüche ihrer Umgebung passen leider nicht immer problemlos zueinander. Im Sinne eines möglichst konfliktfreien Miteinanders gibt es einige Regeln und Gesetze, die von Hundehaltern zu beachten sind. Vorfälle, bei denen Hunde Rehe oder Hasen gehetzt oder gar gerissen haben, können so von vornherein vermieden werden.

Die gesetzlichen Regeln finden sich u. a. im

- Bundesjagdgesetz

- Landesjagdgesetz NRW
- Landesforstgesetz NRW
- Landschaftsgesetz NRW
- Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Neben anderen Problemfeldern, die mit der Hundehaltung verbunden sind wie Verschmutzungen, Lärm oder Gefahren durch aggressive Hunde, ist der Hund in der Natur nicht überall gerne gesehen. Außerhalb geschlossener Ortschaften und befriedeter Grundstücke ist Jagdgebiet. Das heißt, dass hier Jäger laut Gesetz gewisse Hege- und Sorgepflichten zu erfüllen haben. Dabei sind sie auf die Unterstützung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, vor allem auch der Hundebesitzer/innen angewiesen. Hunde sollten in Jagdgebieten außerhalb von Wegen an der Leine geführt werden. Auf den Wegen darf ein Hund nur "bei Fuß", d. h. im Einwirkungsbereich seiner Herrin oder seines Herrn freilaufen. Dies erleichtert den heimischen Tierarten im Wald (z. B. Rehwild) und auf freiem Gelände (z. B. Hase, Rebhuhn) das Überleben!

In § 19a des **Bundesjagdgesetzes** heißt es unter dem Punkt:

Beunruhigung von Wild: "Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören."



Foto: H. Ermer

Das Landesforstgesetz NRW sagt in § 2 Abs. 3 unter „Betreten des Waldes:“

“Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird, sowie andere schützenswerte Interessen des Waldbesitzers und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Damit sind Spaziergänge mit einem auf dem Waldweg frei laufenden Hund nicht zu beanstanden, solange dieser auf dem Weg bleibt.

Der § 70 des Landesforstgesetzes NRW nennt Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung: “Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden!“